

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Genehmigungsabschnitt 4: Umspannanlage Wehrendorf – Umspannanlage Lüstringen, EnLAG Vorhaben Nr.16 9. Planänderung

I.

Die Amprion GmbH hat die Zulassung für das o. g. Vorhaben (Aktenzeichen: 4135-05020-372) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover beantragt. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der bis zum einschließlich 28.07.2026 gültigen Fassung, durchgeführt.

Mit Datum vom 07.09.2026 beantragte die Amprion GmbH auf der Grundlage der sich aus der Ausführungsplanung gewonnenen Erkenntnissen die 9. Planänderung in dem o.a. Verfahren.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die 9. Planänderung einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemarkungen beansprucht:

Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt	Gemarkung
Bad Essen	Harpenfeld, Wehrendorf, Bad Essen
Bissendorf	Wissingen, Natbergen, Stockum-Gut, Schelenburg, Jeggen, Bissendorf, Astrup, Krevinghausen, Schleddehausen,
Bohmte	Stripe-Oelingen, Herringhausen
Osnabrück	Voxtrup, Schinkel
Ostercappeln	Hitz-Jöstinghausen
Wietmarschen	Lohne

Gegenstand der 9. Planänderung ist:

- Die Änderung von Mastzuwegungen
- Die Ergänzung von Einfahrttrichtern / Schleppkurven
- Die Neuaufnahme von Ausweichbuchten
- Verschiebung des Masten 15 der Bl. 4211
- Wasserrechtliche Anträge für den Neu- und Rückbau der Freileitungsmaste

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich und in der Unterlage „1.1_EB_9. Planänderung“ zusammenfassend beschrieben.

Die vorliegenden Planänderungsunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Masttabelle
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Leitungsrechtsregister

- Wasserrechtlicher Antrag für Neu- und Rückbau der Freileitungsmaste
- Archäologische Stellungnahme
- Stellungnahme Umweltstudie
- UVP-Vorprüfung
- Maßnahmenblätter

II.

(1) Die Planunterlagen werden in der Zeit vom

15.09.2026 bis zum (einschließlich) 14.10.2026

unter dem Titel „9. Planänderung 380-kV-Ltg. Wehrendorf - Gütersloh, GA 4: Wehrendorf - Lüstringen“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

elektronisch veröffentlicht.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, telefonisch (0511/3034-01) oder per E-Mail (poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme ist bis einschließlich zum 28.10.2026 elektronisch über das Onlineformular auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>, wo auch der Plan eingesehen werden kann, abzugeben. Sie kann auch nach vorheriger Terminabstimmung (Tel.: 0511/3034-01, E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) unter persönlicher Anwesenheit bei der NLStBV mündlich zur elektronischen Eingabe abgegeben werden.

Jeder, dessen Belange durch **die Änderungsplanung** berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Veröffentlichung des Plans. Ihnen wird dadurch Gelegenheit zur elektronischen Stellungnahme gegeben.

Vor dem 15.09.2026 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planänderungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG. Dieses gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen befassen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der

Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)). Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 43a Abs. 8 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Abs. 8 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher öffentlich und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt.

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Entscheidung (der Planfeststellungsbeschluss) wird öffentlich bekanntgegeben (§ 43b Abs. 5, S. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> sowie in den Tageszeitungen Wittlager Kreisblatt, Neue Osnabrücker Zeitung, Grafschafter Nachrichten und Lingener Tagespost eingesehen werden.

Hannover, den 12.09.2026
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dezernat 41 – Planfeststellung

Im Auftrage
Gez. Döring